



Parzellen 1-18

WA	o
GRZ 0,4	GFZ 0,8
E+1+StG	WH E+1 max. 6,00 m WH StG max. 3,00 m
FD max. 5°	

Parzelle 19

WA	o
GRZ 0,4	GFZ 0,8
E+D/ E+1	WH E+D max. 4,50 m WH E+1 max. 6,50 m
SD E+D: 38°-45° SD E+1: 20°-25° PDv E+1: 15°-20° WD E+1: 15°-20° ZD E+1: 15°-20°	

Zeichnerische Festsetzungen Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
GFZ 0,8	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
GRZ 0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß
z.B.: RFOK EG 350.00 Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss in m ü.NN	
SD, PDv; WD, ZD, FD	Satteldach, versetztes Pultdach, Walmdach, Zelt Dach, Flachdach
Gebäudetyp	E+D / E+1
Wandhöhen	Parzelle 1-18: E+1 max. 6,00 m + StG max. 3,00 m Parzelle 19: E+D max. 4,50 m / E+1 max. 6,50
StG	Staffelgeschoss

Bauweise, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser / nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Umgrenzung für Garagen oder Carports

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

Grünordnung

- private Grünfläche
- Erhaltung Einzelbaum

Sonstiges

- Geltungsbereich Flurnummern Teilfläche (TF) 1196 (TF), 1210, 1210/1 (TF), 1219 (TF) alle Gemarkung Kallmünz
- Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß textlicher Festsetzungen Ziff. 8
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten

Zeichnerische Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Flurnummern
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Zufahrt
- Parzellennummern
- geplante Straßenhöhe (Achse Fahrbahn)
- Achse geplante Fahrbahn
- Höhenlinien

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl als Höchstmaß	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
Gebäudetyp	Wandhöhe als Höchstmaß
Dachform / Dachneigung	

Verfahrensvermerke

- Der Marktrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Kallmünz, den

Ulrich Brey, Erster Bürgermeister
- Der Markt Kallmünz hat mit Beschluss des Marktrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Kallmünz, den

Ulrich Brey, Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt

Kallmünz, den

Ulrich Brey, Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Kallmünz, den

Ulrich Brey, Erster Bürgermeister

